

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 313/66

in der Entschädigungsanache

des Saydy G [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED] rue de la V [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde N [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Haas, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche als unbegründet angesehen, weil die Voraussetzungen der §§ 160 ff. BGB nicht gegeben seien. Es hat die Revision nicht zugelassen, weil ein Fall von § 219 Abs. 3 BGB nicht vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zwar zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Eine Revision ist vom Bundesgerichtshof nicht schon deshalb zuzulassen, weil das Berufungsgericht - was der Kläger rügt, die Nichtzulassung unsutreffend oder mangelhaft begründet hat. (BGH RM 1958, 159 Nr. 44) Ob die Begründung, die das Berufungsgericht für die Nichtzulassung der Revision gegeben hat, der Vorschrift von § 219 Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht, bedarf daher keiner Entscheidung. Es ist vielmehr lediglich zu prüfen,

- 3 -

ob ein Fall des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, der die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darin, daß das Berufungsgericht dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt hat, während nach der Behauptung des Klägers sein Bruder, bei dem die Verhältnisse gleichgelagert gewesen seien, als Flüchtling eine Entschädigung erhalten habe. Es hat keinen Anspruch auf eine Leistung, die ihm nach dem Gesetz nicht zusteht. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet gleiche Behandlung nach dem Gesetz, nicht jedoch gleiche Ungesetzlichkeit. Es kommt allein darauf an, ob der Kläger selbst Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist oder nicht. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Schließlich rechtfertigt der Umstand, daß des Klägers Bruder - im Gegensatz zu ihm selbst - eine Entschädigung als Flüchtling erhalten hat, die Zulassung der Revision auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung steht erst in Frage, wenn die Entscheidungen von zwei Oberlandesgerichten voneinander abweichen. Dagegen ist dafür nicht ausreichend, daß die Entscheidung eines Oberlandesgerichts lediglich, wie vorliegend, von der einer Entschädigungsbehörde abweicht.



Das Berufungsurteil gibt auch über die Entstehungen der Beschwerde hinaus keine Veranlassung zur Zulassung der Revision aus einem der in § 219 Abs. 2 BGG angeführten Gründe. Die Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 2, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Raske

Wilden